



## **Kundmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach hat am 12.12.2019 nachstehende Tarifordnung beschlossen, die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht wird:

### **Tarifordnung für die flexible Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach geltend ab 01. September 2022**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr,
  - ab dem Schuleintritt für die Betreuung ab 12.45 Uhr,
- beitragspflichtig.

#### **§ 1 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr
  - ab dem Schuleintritt für die Betreuung ab 11.45 Uhrzu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist der Elternbeitrag gemäß § 2 der Tarifordnung im Monat in voller Höhe zu leisten.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.

- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (6) Für die Höhe des Elternbeitrages werden die Besuchstage lt. Anmeldeformular herangezogen.

## **§ 2 Elternbeitragshöhe**

- (1) Der monatliche Beitrag beträgt:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) 1 Betreuungsnachmittag pro Woche         | 55,00 Euro  |
| b) 2 Betreuungsnachmittage pro Woche        | 77,00 Euro  |
| c) 3 bzw. 4 Betreuungsnachmittage pro Woche | 132,00 Euro |

## **§ 3 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

## **§ 4 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die verabreichte Verpflegung wird ein Kostenbeitrag von 4,50 Euro je verabreichter Mahlzeit vorgeschrieben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 24.06.2022  
Abgenommen am: 11.07.2022

---

**Gemeindeamt Pischelsdorf am Engelbach**  
5233 Pischelsdorf am Engelbach Nr. 5  
Tel. +43 7742 7415-0

E-Mail: [gemeinde@pischelsdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pischelsdorf.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.pischelsdorf.ooe.gv.at](http://www.pischelsdorf.ooe.gv.at)  
IBAN: AT26 3430 3000 0051 0057  
DVR-Nr.: 0482358, UID-Nr.: ATU23395608